

Freundeskreis der  
UNA VOCE-Gruppe Maria e.V.  
Redaktion EINSICHT  
Dr. Eberhard Heller  
Postfach 6 10

8000 München 1

Mannheim, 23. Aug. 1984

EINSICHT Heft 3/August 1984  
Zu Ihrem Artikel: "Holocaust 1995: Wir haben es alle gewußt"  
von Claus P. Clausen

Sehr geehrter Herr Doktor Heller,

als mir vor einigen Tagen das EINSICHT-Heft in die Hände kam, interessierte mich vor allem der Artikel "Holocaust", der gewissermaßen mein Fachgebiet betrifft, handelt er doch von einem Gerichtsprozeß, wenn auch von einem fiktiven, in ferner Zukunft stattfindenden.

Ich hatte es eigentlich für selbstverständlich gehalten, daß man, wenn man schon das Bild eines Prozesses aufbaut, das wenigstens mit einem Mindestmaß an juristischem Sachverstand tut (wer den nicht hat, sollte sich nicht anmaßen, über Streitfragen des Rechts entscheiden zu können) und außerdem über die zugrundeliegenden Sachfragen objektiv und unvoreingenommen berichtet. Leider vermochte Ihr Artikel diese Erwartungen nicht zu erfüllen. Gestatten Sie, daß ich auf die kritischen Punkte in numerischer Folge eingehe:

1. Wenn im Jahre 1985 der Dritte Weltkrieg, d.h. mit großer Sicherheit eine atomare Auseinandersetzung weltweiten Ausmaßes, stattfindet, dann ist es kaum wahrscheinlich, daß zehn Jahre später ein wiedervereinigtes Deutschland in voller Zivilisation blüht. Der Autor hätte gut daran getan, für die Einleitung seines Szenarios einschlägige Hilfsmittel mit Beschreibungen der Folgen der derzeit gelagerten Waffen im Ernstfall, hilfsweise eine Dokumentation über die Schrecken von Hiroshima zu Rate zu ziehen. Seine naive Unkenntnis ist jedenfalls nicht nur erschreckend, sie gibt auch

interessante Aufschlüsse über die Hintergründe der Einstellung gewisser Kreise zur atomaren Bewaffnung. Immerhin führte nach der Logik des Herrn Clausen der Dritte Weltkrieg zur Wiedervereinigung Deutschlands ...

2. Nicht nur nach der deutschen Strafprozeßordnung, sondern nach allgemeinen Rechtsstaatsprinzipien ist es Sache der Staats- bzw. Bundesanwaltschaft, Anklage zu erheben. Glücklicherweise hat der Ältestenrat welcher Partei auch immer im Rechtsstaat nicht die Befugnis, jemanden vor Gericht zu bringen.

3. Auch sonst ist das Staatsbild, das Clausen gewissermaßen als Nebenprodukt seiner Schilderung entwirft, gelinde gesagt, höchst befremdlich. Da schaltet und waltet eine Christliche Volkspartei, deren Erlasse dem christlichen Volk durch das Christliche Fernsehen übermittelt werden. Das perfekte Bild eines totalitären Staates. Ob dann das Kommando bei den Ayatollahs oder dem Ältestenrat der Christlichen Volkspartei liegt, ist letztlich nur noch eine Frage der Konfession. Glücklicherweise bewahrt uns das Grundgesetz mit seiner absoluten Rechtsstaatsgarantie vor den Wunschträumen des Herrn Clausen.

4. Es gibt kein staatliches Gesetz, das die Straffreiheit der Abtreibung garantiert. Bevor man polemisiert, ist es mitunter ganz nützlich, einmal selbst einen Blick in das vielkritisierte Strafgesetzbuch zu werfen. Wer das tut, wird in § 218 a (nicht § 218) lediglich eine Aufzählung von genau geregelten Sonderstatbeständen finden, in denen eine an sich (nach der Grundvorschrift § 218) strafbare Abtreibung in bestimmten Ausnahmefällen gerechtfertigt ist. Nur darum geht es, und nur darüber kann gestritten werden. Wer von gesetzlich garantierter Straffreiheit der Abtreibung redet, verkehrt die Dinge in ihr genaues Gegenteil, er redet entweder Unsinn oder -schlimmer- betreibt bewußt Volksverdummung.

5. Die Rede vom Anklagepunkt der unterlassenen Hilfeleistung (d.h. § 323 c) bestätigt schließlich, was sich dem kundigen Leser schon zuvor aufgedrängt hat, nämlich daß Clausen von Dingen schreibt, von denen er rein gar nichts versteht. Es geht darum, daß bei einer Abtreibung ein lebensfähiges Kind aus dem Mutterleib entfernt wird und nur deshalb stirbt, weil von den Ärzten nichts zur Lebensrettung getan wird. Es liegt auf der Hand, daß der Arzt in einem solchen Fall beruflich zur Lebensrettung verpflichtet ist, juristisch ausgedrückt: er hat eine Garantenstellung.

Liegt der Fall von Clausen vor, was allerdings bewiesen sein muß (hier fragt man sich, wie er auf die Zahl von 3 % aller Abtreibungsfälle kommt), hätte der Arzt diese Garantenpflicht verletzt, er wäre wegen Totschlag (§ 212 StGB) ggf. Mordes (§ 211 StGB) durch Unterlassen schuldig. Entsprechendes gilt für alle an dem Eingriff Beteiligten, also auch Schwestern oder Assistenzärzte o.ä. Die unterlassene Hilfeleistung ist demgegenüber ein reines Auf-fangdelikt (und entsprechend mit einer wesentlich geringeren Strafdrohung versehen). Sie kommt nur dann zum Zuge, wenn keine besonderen Garantenpflichten vorliegen, also bei gänzlich un-beteiligten Dritten (hier etwa ein Pfleger oder Assistent, der nicht an dem Eingriff beteiligt war und zufällig das noch lebens-fähige Kind findet).

Das hier Dargestellte gehört zu den Grundlagen der Unterlassungs-dogmatik im Strafrecht. Wer selbst von derart elementaren Dingen keine Ahnung hat, der sollte keine strafrechtlichen Vorwürfe gegen einen ganzen Berufsstand erheben.

6. Clausen spricht von "weltbekannten Fachleuten der Human-embryologie" und zielt dabei auf Herrn Prof. Blechschmidt, den er später noch als "international anerkannten Human-Embryologen" bezeichnet. Ich weiß nicht, wie er mit seinem christlichen Ge-wissen vereinbaren kann, dem Leser derart bewußt irreführende Lügen zu servieren. Er selbst mag von den Thesen Blechschmidts halten, was er will. Es wäre aber das geringste Gebot der Redlich-keit, die Tatsache, daß diese Thesen von der überwältigenden Mehrheit der Mediziner und mit Sicherheit von jedem Biologen. als völlig unhaltbar bezeichnet werden, nicht bewußt in ihr Gegenteil zu verkehren.

7. Folgerichtig schreibt Clausen dann: "Jeder Arzt hätte aus der Fachliteratur die Widerlegung des Irrtums wissen können, der ungeborene Mensch durchlaufe in den ersten Wochen die Ent-wicklungsstufen des Tieres." Wenn ich Clausen richtig verstehe, handelt es sich dabei um eine etwas verunglückte (oder bewußt verfälschte) Darstellung der sog. Haeckel'schen Regel, wonach das Individuum in seiner Ontogenese Entwicklungsstufen der Phylogeneese durchläuft (sog. Biogenetisches Grundgesetz, von Haeckel im Jahre 1866 formuliert). Eine weitergehende Erörterung dieses Satzes möchte ich mir hier ersparen, anschauliche Er-klärungen finden Sie in jedem Biologie-Schulbuch für Oberstufe. Dieses Gesetz beruht auf objektiven Beobachtungen, es ist folglich

auch in Medizin und Biologie absolut unumstritten (genauso wenig wie man bestreiten könnte, daß ein Stein, den man auf der Erde losläßt, zu Boden fallen wird, sog. Gravitation).

Einzig Herr Blechschmidt behauptet in seinen Pamphliten steif und fest, er habe Haeckel widerlegt. Er scheint dabei von der geradezu aberwitzigen Vorstellung auszugehen, in den ersten Stadien schwimme ein Fisch in der Gebärmutter herum, der allmählich die Gestalt eines Reptils annimmt usw. (Was für ein Unsinn das ist, könnte er selbst herausfinden, wenn er tatsächlich einmal ein Schulbuch zur Hand nähme).

Zumindest mir ist bisher jemals weder von Prof. Blechschmidt noch von einem anderen Wissenschaftler auch nur der Ansatz einer Widerlegung Haeckels zu Gesicht gekommen. Ich habe das vor einiger Zeit auch der Organisation "Lebensrecht für Alle" vorgehalten, doch blieb mein Brief leider unbeantwortet, was ich bedauerte, da ich an einer Diskussion sehr interessiert wäre. Um dem abzuhelpen, habe ich mich entschlossen, Ihnen folgendes Angebot zu unterbreiten:

Sollten Sie mir eine wissenschaftlich schlüssige, logisch nachvollziehbare und von anerkannten (d.h. herrschende Meinungen vertretenden) Biologen oder Medizinern vertretene Widerlegung des Biogenetischen Grundgesetzes von Haeckel vorlegen können, so bin ich zu einer Spende von DM 100,- zugunsten Ihrer Organisation bereit. Ich bin allerdings zuversichtlich, die Ausgabe vermeiden zu können.

7. Um einen krönenden Abschluß seines Elaborats zu konstruieren, verfiel Clausen schließlich auf die Idee, im letzten Abschluß Parallelen zwischen dem "Massenmord an Ungeborenen" und dem Holocaust der Nazis zu ziehen. Dazu hier nur soviel:

Wie ich in anderem Zusammenhang unter 4. bereits dargelegt habe geht es um die Strafbarkeit der Abtreibung. Als Delikt kommt demnach nur die Abtreibung nach § 218 StGB in Betracht. Wer dagegen von Mord (§ 211 StGB) oder gar Massenmord redet, der beweist nicht nur, daß er von Strafrecht nun wirklich gar keine Ahnung hat (was ihn aber anscheinend nicht daran hindert, ständig davon zu sprechen), er macht sich vielmehr auch selbst strafbar. Den betroffenen Ärzten wäre dringend zu raten, gegen die entsprechenden Organisationen, d.h. deren Vertreter wegen Beleidigung (§ 185 StGB), übler Nachrede (§ 186 StGB) und falscher Ver-

dächtigung (§ 164 StGB) vorzugehen. In diesem Zusammenhang zu dem Artikel "Wieder christliche Partei: Das Zentrum": Herr Naber und Herr Wessel sollten stolz darauf sein, aus diesen Kreisen ausgeschlossen worden zu sein.

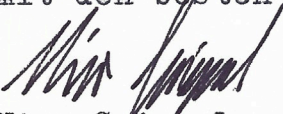
Weiterhin: Es läßt sich vernünftiger-weise nicht bestreiten, daß die Reform des § 218 in einem demokratischen Rechtsstaat zustande gekommen ist. Das bedeutet nicht nur, daß sich diejenigen, die sich an ein solchermaßen zustande gekommenen Gesetz halten, zumindest unter rechtsstaatlichen Verhältnissen (vgl. dazu unter 3.) niemals vorhalten lassen müssen, sie hätten unter irgendeinem Gesichtspunkt strafbar gehandelt. Wenn Clausen trotzdem einen Prozeß gegen diese Personen in Szene setzt, so beweist er eindrücklich, daß sein Denken den Bereich des Rechtsstaatlichen verlassen hat.

Es bedeutet vielmehr auch und vor allem, daß sich jeder Vergleich mit dem Naziregime von vornherein verbietet. Wer trotzdem Parallelen zieht, beleidigt nicht nur die Opfer, sondern auch den demokratischen Rechtsstaat, unsere größte Errungenschaft nach dem Kriege.

Soweit meine Anmerkungen. Es ließe sich mit Sicherheit noch einiges, auch vertiefendes zu den Tiraden des Herrn Claus P. Clausen sagen (der es anscheinend vorzieht, unter Pseudonym zu agieren, was bei der Qualität seiner Ausführungen sogar verständlich ist). Allerdings scheint mir der Artikel nicht mehr wert, um noch weiter darauf einzugehen - er spricht zu sehr für sich.

Ihre Zeitschrift befindet sich im 14. Jahrgang. Ich kann es verstehen, wenn man da ab und an Schwierigkeiten hat, die nötigen Seiten zu füllen. Trotzdem dürften Ausrutscher auf diesem Niveau nicht passieren.

Ich hoffe nur, daß Sie wenigstens meine neue Erwartung nicht enttäuschen werden: nämlich, daß Sie sich -im Gegensatz zur "Aktion Lebensrecht für Alle"-mit meinen Argumenten in qualifizierter Form auseinandersetzen werden. Über eine Stellungnahme würde ich mich jedenfalls freuen. In diesem Sinne zeichne ich mit den besten Grüßen

  
Nico Spiegel